

Stellungnahme der saarländischen Industrie- und Handelskammer über die Auswirkungen des Saarstatuts (1955)

Legende: Im Jahr 1955 analysiert die Saarbrücker Industrie- und Handelskammer die Auswirkungen des am 23. Oktober 1954 von den Vertretern Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in Paris unterzeichneten Saarstatuts auf die regionale Wirtschaft.

Quelle: Industrie und Handelskammer des Saarlandes (Hrsg.). Wie sieht die Saarwirtschaft die Auswirkungen des Saarstatuts vom 23. Oktober 1954 auf die Wirtschaft an?. Saarbrücken: Industrie und Handelskammer des Saarlandes, 1955. 59 S. p. 1-59.

Urheberrecht: (c) Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

URL:

http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_der_saarlandischen_industrie_und_handelskammer_uber_die_auswirkungen_des_saarstatuts_1955-de-bf94a8ed-ebcf-4ed6-998d-145c46994704.html

Publication date: 19/12/2013

Stellungnahme der saarländischen Industrie- und Handelskammer über die Auswirkungen des Saarstatuts (1955)

Wie sieht die Saarwirtschaft die Auswirkungen des Saarstatuts vom 23. Okt. 1954 auf die Wirtschaft an?

I. Grundsätzliche Aufgabenstellung

Das deutsch-französische Saarabkommen vom 23. Oktober 1954 mit dem gleichzeitig veröffentlichten Briefwechsel wirft für die Saarwirtschaft lebenswichtige Fragen auf, mit denen sich die Industrie- und Handelskammer in vorliegender Arbeit auseinandersetzt. Um den angestellten Überlegungen, die sich ausschließlich auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge beschränken, eine sichere Ausgangsbasis zu geben, erscheint es erforderlich, die Grundgedanken der Artikel XI und XII des Pariser Abkommens sowie des darauf beruhenden Briefwechsels zwischen den Regierungschefs der vertragschließenden Länder vorweg in ihrem Kern wiederzugeben:

I. Zwischen Frankreich und der Saar wird ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit abgeschlossen, in das die Grundsätze, auf denen die französisch-saarländische Wirtschaftsunion gegenwärtig beruht, aufgenommen werden (Art. XII A).

II. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der Saar ist das Ziel zu erreichen, gleichartige Beziehungen zu schaffen, wie sie zwischen Frankreich und der Saar bestehen (Art. XII B, 1. Satz).

III. Dieses Ziel ist fortschreitend, und zwar entsprechend einer sich ständig ausweitenden deutsch-französischen und europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, zu verwirklichen (Art. XII B, 2. Satz), indem von den Partnern gemeinsam alle Anstrengungen unternommen werden, die notwendig sind, der saarländischen Wirtschaft Entwicklungsmöglichkeiten im weitesten Umfange zu geben (Art. XI).

IV. Die Durchführung der französisch-saarländischen Konvention über wirtschaftliche Zusammenarbeit darf durch die fortschreitende Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Saar nicht in Gefahr gebracht werden (Art. XII B, 2. Abs., 1 Satz).

V. Die fortschreitende Erweiterung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Bundesrepublik und Saar muß im einzelnen die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die französisch-saarländische Währungsunion darf nicht gefährdet werden (Art. XII B, Abs. 2, 1. Satz), bzw. die auf dein Währungsgebiet bestehende derzeitige Regelung bleibt bis zur Schaffung einer Währung europäischen Charakters in Kraft (Art. XII B, 1. Abs., letzter Satz);

2. Die Errichtung einer Zollgrenze zwischen Frankreich und der Saar darf nicht erforderlich werden (Art. XII, 2. Abs., vorletzter Satz);

3. Der etwaigen Notwendigkeit, bestimmte Zweige der Saarindustrie zu schützen, ist Rechnung zu tragen (Arte XII, 3. Abs., letzter Satz).

VI. Zur Erweiterung des Wirtschaftsverkehrs zwischen Bundesrepublik und Saar (vgl. II) werden schon in

nächster Zeit Maßnahmen getroffen, um dem Bedarf beider Länder an den Erzeugnissen des anderen Landes Rechnung zu tragen (Art. XII C).

VII. Zur Verwirklichung der unter I - VI niedergelegten Grundsätze werden zwischen Frankreich, der deutschen Bundesrepublik und der Saar Abkommen geschlossen, die beachten müssen, daß

1. die Zahlungsbilanz zwischen dem Frankengebiet und der Bundesrepublik nicht schwer beeinträchtigt wird (Art. XII D, 2. Abs.),
2. die Gegebenheiten des Wirtschaftsverkehrs zwischen Bundesrepublik und Saar berücksichtigt werden (Art. XII I), 2. Abs.)

VIII. Für die Verwaltung sämtlicher Kohlenvorkommen der Saar einschließlich des Warndt sowie der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen wird die Saar Sorge tragen (Art. XII E) ⁽¹⁾.

IX. Etwaige Anträge westdeutscher Banken und Versicherungsgesellschaften auf Zulassung von Filialen an der Saar sollen von den zuständigen französischen bzw. saarländischen Behörden in einem Geiste der Zusammenarbeit behandelt werden ⁽²⁾.

X. Die an der Saar noch bestehenden Sequester sollen vor der Volksabstimmung über das europäische Statut der Saar aufgehoben werden ⁽²⁾.

Während in der Zielsetzung des Abkommens sowohl unter den Vertragspartnern als auch an der Saar allgemeine Übereinstimmung besteht, weichen die Auffassungen über Zeit und Weg für die Verwirklichung der einzelnen Ziele nicht unerheblich voneinander ab. Es erscheint deshalb geboten, gerade auch zu der seitlichen Folge der einzelnen Maßnahmen Stellung zu nehmen, damit diese mit den Wünschen und Notwendigkeiten der Saarwirtschaft möglichst weitgehend in Einklang gebracht werden können.

Ausgangspunkt des Abkommens ist die gegenwärtige saarländisch-französische Zusammenarbeit auf Grund geltender Konventionen, deren wesentlichen Teile die Zoll- und Währungsgemeinschaft und der gemeinsame Absatzmarkt sind. Diese Grundelemente werden in das neue saarländisch-französische Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit eingebaut und zwar so, daß durch das Abkommen mit Frankreich der Abschluß eines Abkommens mit der Bundesrepublik zur Herstellung gleichartiger Beziehungen nicht behindert wird. Die bisherigen Wirtschaftsvereinbarungen zwischen der Saar und Frankreich werden daher erweitert werden müssen durch Abkommen, die zwischen der Saar, Frankreich und der Bundesrepublik ein Partnerschaftsverhältnis schaffen.

Das Ziel einer fortschreitend engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Saar und der Bundesrepublik soll im Rahmen der neuen saarländisch-französischen Vereinbarungen schrittweise und in Gleichklang mit einer sich ständig ausweitenden deutsch-französischen und europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit verwirklicht werden.

Als erste praktische Maßnahme wird ein verstärkter Güterverkehr zwischen der Saar und der Bundesrepublik in Aussicht genommen. Fernerhin ist ein Dreier-Abkommen vorgesehen, das die Herstellung gleichartiger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen der Saar und der Bundesrepublik ermöglichen und zugleich sicherstellen soll, daß die Grundelemente der saarländisch-französischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit nicht gefährdet werden.

Mit vorliegender Arbeit will die Kammer einen praktischen Beitrag leisten, um das durch das Pariser Abkommen gesteckte Ziel in die Wirklichkeit zu überführen. Die Kammer bekennt sich einerseits ebenso klar und eindeutig zu dieser Zielsetzung wie sie andererseits die organisch und etappenweise - also nicht überstürzt - sich vollziehende Weiterentwicklung des gegenwärtigen Zustandes der französisch-saarländischen Zweiseitigkeit in eine französisch-deutsch-saarländische Dreiseitigkeit für erreichbar und wünschenswert hält.

Ein Teil der Betrachtungen wird dem Problem des Warenverkehrs gewidmet sein, weil es in seiner praktischen Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr zwischen den beteiligten Ländern zunächst den Kern des Pariser Abkommens überhaupt darstellt. Der inneren Stärkung der Saarwirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit wird der zweite Teil dieses Gutachtens zu gelten haben; hierzu werden die Investitions- und Kreditpolitik behandelt und Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrslage vorgelegt werden.

Sicherung und Stärkung des Güterabsatzes, Hebung der Konkurrenzfähigkeit und Milderung der Ungunst ihrer Verkehrsverhältnisse waren und sind Grundprobleme der Saarwirtschaft, die sie durch das Pariser Abkommen einer Lösung näher gerückt sieht.

Die Kammer hat sich bewußt in diesem Gutachten zunächst auf jene drei Hauptfragen beschränkt und zu den weiterhin wichtigen Komplexen der Steuer, der Löhne und Soziallasten - hoch bedeutsam wegen ihrer Auswirkung auf die Preisgestaltung und damit den Handelsverkehr - keine Stellung genommen. Eingehendes Material ist jedoch in Einzelschriften zusammengetragen. Seine Auswertung in der weiteren Folge bleibt vorbehalten.

In den Schlußbetrachtungen werden die im Briefwechsel zwischen dem deutschen Bundeskanzler und dem französischen Ministerpräsidenten behandelten Bank-, Versicherungs- und Sequesterfragen vom Standpunkt der Saarwirtschaft nur kurz angeschnitten und hierzu ebenfalls praktische Anregungen gegeben.

II. Pariser Abkommen und Saarwirtschaft

Bereits in ihrer Denkschrift über "Saarwirtschaft und Europäisierung des Saarlandes", die auf einstimmigen Beschluß des Beirates Anfang 1954 herausgegeben worden ist, kam die Kammer nach sorgfältiger Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung sowie der strukturellen Gegebenheiten zu dem Schluß, daß sich die bundesdeutsche und die französische Regierung zusammen mit der saarländischen zu einer gemeinsamen Regelung des Saarproblems bereitfinden sollten und daß sie in einer "Europäisierung des Saarlandes" den rechten Weg dazu sehe.

Der Gedanke der Kammer, für die Saar ein europäisches Statut zu finden, das ihrer Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit den Nachbarn die volle Entfaltung ihrer natürlichen Kräfte gestattet, hat in dem Abkommen vom 23. Oktober 1954 greifbare Form angenommen.

Die Kammer sieht es nunmehr als ihre weitere Aufgabe an, den Inhalt des Abkommens sorgfältig zu prüfen, ihn mit den gegebenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten zu vergleichen und praktische Vorschläge zu seiner Verwirklichung zu unterbreiten. Sie wird insbesondere abzuwägen haben, ob die Grundsätze des Abkommens den Interessen der Saarwirtschaft gerecht werden und wie sie sich aus der täglichen Praxis heraus die Realisierung vorstellt.

Beide Staaten haben in den Kommentaren zur Auslegung des Artikels XII die Absicht betont, die schrittweise Herstellung ähnlicher Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und der Saar anzustreben, wie sie zwischen Frankreich und der Saar bestehen (Dokument 96/58 der franz. Nationalversammlung), sowie die Auffassung unterstrichen, daß sie das Abkommen als ein Mittel ansehen, der inneren Festigung der Saarwirtschaft durch Investitionen technische Hilfe und ähnliche Maßnahmen zu dienen (Bundeskanzler Adenauer).

Auf dieser Grundlage des gemeinsamen deutsch-französischen Interesses an der weiteren Entwicklung der

saarländischen Wirtschaft erhofft sich die Kammer im einzelnen Regelungen, die den echten Bedürfnissen aller Zweige der Saarländischen Wirtschaft gerecht werden. Sie ist deshalb im folgenden bemüht, ihre Wünsche von den verschiedensten Gesichtspunkten aus und mit der Zuversicht zu formulieren, sie in den kommenden Verhandlungen berücksichtigt zu sehen - Verhandlungen, von denen sie sich vorstellen möchte, daß sie als "Verhandlungen zu dreien" in wahrhaft europäischem Geiste geführt werden.

In ihrer Denkschrift über die Europäisierung des Saarlandes sind auf Grund der Struktur der saarländischen Wirtschaft, ihrer geographischen Lage und ihrer wirtschaftlichen Geschichte gewisse Notwendigkeiten herausgearbeitet worden, die seit jeher Gültigkeit hatten und die daher auch der neuerlichen Untersuchung vorangestellt werden sollen:

1. Der überwiegend industrielle Charakter der saarländischen Wirtschaft mit ihren lebensnotwendigen Ein- und Ausfuhrbedürfnissen erfordert aufnahmefähige und aufnahmebereite Absatz- und Liefergebiete, m. a. W. einen weiten europäischen Markt, dessen natürliches Schwergewicht bei Frankreich und der Bundesrepublik liegt.
2. Sowohl für die Erzeugnisse der Schwerindustrie als auch für die der weiterverarbeitenden und der Verbrauchsgüterindustrien gilt als Ziel, alle Hemmnisse für den Absatz in die natürlichen Verbrauchsräume der Saargüter zu beseitigen.
3. Während der französische Markt zufolge der französisch-saarländischen Vereinbarungen der Saarländischen Wirtschaft offensteht, während der Güteraustausch mit Montanerzeugnissen im wesentlichen ungehindert vor sich geht, bedarf es auf den übrigen Gebieten noch einer befriedigenden Regelung des saarländisch-deutschen Handelsverkehrs.
4. Im Rahmen einer solchen Regelung müssen die aus technischen, qualitativen und geschmacklichen Gründen erforderlichen Einfuhrbedürfnisse befriedigt werden, wobei Vorsorge getroffen werden muß, daß die Existenzfähigkeit der noch im Aufbau befindlichen saarländischen Industrie nicht bedroht wird.
5. Den französischen Interessen würde, wenn Regelungen aus dem Außenhandelssektor zu Grunde gelegt werden, wie sie die Kammer schon vor Jahresfrist gefordert hat, insofern Rechnung getragen, als vor allem bei einer Steigerung der saarländischen Produktion durch eine Verstärkung des Abflusses dieses Güterstromes in die benachbarten Absatzräume Süddeutschlands eine stärkere Belastung des französischen Marktes vermieden würde.

Vorstehende wirtschaftlichen Notwendigkeiten, die sich aus der Wirtschaftsstruktur der Saar ergeben, sind nunmehr in dem Pariser Abkommen berücksichtigt und dadurch ihrer Erfüllung näher gebracht worden.

Das Pariser Abkommen findet die saarländische Wirtschaft in einem Zustand ihrer Entwicklung, der seit dem Jahre 1948 von der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion geformt worden ist. Sie hat sich zwischenzeitlich in befriedigender Weise fortgesetzt und am Jahresende 1954 im Hinblick auf die Beschäftigten- und Produktionsziffern einen günstigen Stand erreicht. Die Beschäftigtenziffer ist auf einer Spitze von 317.259 Menschen angelangt, wobei auf den Bergbau 66.613, die Schwerindustrie 38.661 und die sonstige Industrie 61.000 entfielen.

Der Gesamtumsatz der saarländischen Wirtschaft betrug 1954 etwa 700 Mrd. Frs., davon entfiel auf den Industrieumsatz rd. 350 Mrd. Frs.

Die Kohlengruben haben mit einer Förderung von 16,8 Mill. t und die Eisenhütten mit einer Eisenerzeugung von 2,5 Mill. t Roheisen und 2,75 Mill. t Rohstahl die höchsten Erzeugungsziffern nach dem Kriege erreicht.

Auch die weiterverarbeitende Industrie liegt Ende 1954 im Gesamtdurchschnitt nicht unbeträchtlich über dem Niveau der vorhergehenden Jahre, so daß sie als vollbeschäftigt bezeichnet werden kann. Handwerk und Handel profitierten von dem guten Geschäftsgang der industriellen Wirtschaftszweige und der Bauwirtschaft. Die steigende Entwicklung ihrer Umsätze hat sich fortgesetzt.

Im Ganzen ist somit festzustellen, daß die Angliederung der saarländischen Wirtschaft an den französischen Markt den Bedürfnissen der Saar zweifellos in hohem Maße gerecht wurde und daß die saarländischen Betriebe es verstanden haben, diesen Markt für sich nutzbar zu machen und auf ihm heimisch zu werden.

Wenn der gegenwärtige Zustand die Saar nicht voll befriedigen kann, so deshalb, weil sich aus der Entwicklungsgeschichte der Saarwirtschaft zeigt, daß die wirtschaftliche Bindung der Saar fast ausschließlich an nur eine der benachbarten Volkswirtschaften nur unter ganz anomalen Verhältnissen in stande ist, einen ausreichenden Absatz der saarländischen Industrieproduktion und damit die Vollbeschäftigung zu garantieren.

Dies hat seine sehr realen Gründe, die in der geographischen Lage des Gebietes und in seiner inneren Struktur verankert liegen. Die Saar ist das zu den Seehäfen am verkehrungünstigsten gelegene kontinentale Industrieviertel. Daher ist sie in ihrem Absatz auf das europäische Binnenland angewiesen und zwar auf solche binneneuropäische Räume, die sie hinsichtlich Entfernung, Verkehrsmittel und Konkurrenzlage am günstigsten erreichen kann. Frankreich kann auf längere Sicht immer nur das eine natürliche Absatzgebiet sein, das je nach seiner Aufnahmefähigkeit und -willigkeit und je nach der Beschäftigungslage seiner eigenen Industrien einen mehr oder weniger großen Teil der Saarprodukte absorbieren wird. Wie groß die Bedeutung dieses unerläßlichen Absatzmarktes ist, zeigt allein schon die Tatsache, daß über 50 % der Produktion der saarländischen weiterverarbeitenden Industrie nach dort fließen. Das andere Absatzgebiet ist der süddeutsche Markt, der in östlicher Richtung der Saar vorgelagert ist und von ihr in wirtschaftlich vorteilhafter Weise bedient werden kann.

Hier liegt das Schlüsselproblem der Saarwirtschaft. Seiner geographischen Lage entsprechend muß diesem Industriegebiet, das für Frankreich und Deutschland ein Grenzgebiet, für den westeuropäischen Binnenraum jedoch ein verbindender Zentralpunkt mit naturgegebenen Ausstrahlungen nach allen Richtungen ist, der angemessene Rahmen für eine weitgreifende wirtschaftliche Wirksamkeit gegeben werden, die sich auf Frankreich, Deutschland und die Saar erstreckt.

Hierzu eröffnet die deutsch-französische Vereinbarung offensichtlich einen aussichtsreichen Weg. Gerade unter diesem Gesichtspunkt begrüßt die Kammer das Abkommen von 23.10.1954 und ergreift die von den beiden Vertragsschließenden dargebotene Hand, um von ihrer Seite nach Kräften mitzuhelfen, die Grundsätze der Pariser Vereinbarung in die Wirklichkeit zu übertragen.

[...]

Im Gegensatz zur Völkerbundszeit wurde die Saar nach dem zweiten Weltkrieg ohne handelspolitische Sondermaßnahmen für ihre Wirtschaft in das französische Zollgebiet eingegliedert. Trotzdem waren keinerlei Anpassungsschwierigkeiten zu überwinden: Ein zunächst unbegrenzt aufnahmefähig scheinender Nachholbedarf und die im Sommer 1950 entfachte Koreakrise bescherten fast allen Zweigen unserer Industrie eine anhaltende Hochkonjunkturperiode. Erst mit Abflauen dieser Sonderkonjunkturen wurde sichtbar, daß Frankreich und die Saar insofern zusätzliche Absatzschwierigkeiten zu überwinden hatten, als ihr Preisniveau gegenüber dem anderer Wirtschaftsräume überhöht war. Als Frankreich dann im Februar 1952 die Einfuhr liberalisierung aufheben mußte, entstanden für die Saarwirtschaft auch auf der Einfuhrseite zusätzliche Einschränkungen. Wenn diese Absatzschwierigkeiten auf den Auslandsmärkten in letzter Zeit nicht fühlbarer in Erscheinung traten, so in der Hauptsache deshalb, weil in allen westeuropäischen Ländern ein erneuter Wirtschaftsaufstieg eingetreten ist, der wiederum die Vollbeschäftigung und ihre Aufrechterhaltung auch an der Saar gestattet, wenn auch z.T. große Preisopfer zu bringen waren und noch zu bringen sind.

Die Möglichkeiten der Saar, von sich aus Mittel der Handelspolitik zur Verbesserung ihrer industriellen

Absatzlage und zur Befriedigung der Wünsche ihres Handels einzusetzen, waren auf Grund des weitgehend zentral gesteuerten französischen Einfuhrsystems begrenzt. Da die französische Einfuhr aus den OECE-Ländern wieder zu 75 % liberalisiert ist, sind die für die Saar vor allem wichtigen Einfuhrgüter nunmehr Hauptgegenstand der Handelsvertragsverhandlungen Frankreichs. Im zweiseitigen Warenaustauschabkommen mit den Handelspartnern werden globale Kontingente der einfuhrbehinderten Waren festgesetzt, die infolge des streng bilateralen Charakters dieser Abkommen nicht auf andere Warenpositionen übertragen werden können. Der Anteil der Länder an diesen Globalkontingenten steht in einem bestimmten Verhältnis zu den während der Liberalisierungsperiode eingeführten Gütermengen. Die Quote eines Landes am Kontingent eines Erzeugnisses kann nachträglich erhöht werden, wenn der einem anderen Land für das gleiche Erzeugnis eingeräumter Kredit nicht ausgenutzt worden ist.

Bis zum Abschluß der neuen saarländisch-französischen Staatsverträge im Mai 1953 wurden die Kontingente der meisten Waren nach Festsetzung des Anteils der Saar zentral in Paris verteilt, d.h. die saarländische Wirtschaft bzw. die ihre Interessen vertretenden Stellen hatten nur wenig Einfluß darauf, welche Wirtschaftszweige oder welche Firmen in den Genuß der Kontingente kamen. Seit Mai 1953 ist die Beteiligung der Regierung des Saarlandes bei Abschluß von Handelsverträgen sichergestellt. Die Kontingentverteilung erfolgt im Rahmen der der Saar zustehenden Quoten für die meisten wichtigen Einfuhrgüter deutschen Ursprungs durch die Regierung des Saarlandes, die bei der Verteilung von den wirtschaftlichen Verbänden und der Industrie- und Handelskammer unterstützt wird.

Gewiß entsprechen die Saarquoten für deutsche Waren nicht in dem gewünschten Maße dem angemeldeten Einfuhrbedarf, dennoch war es auf Grund der neuen Regelung möglich, die Verteilung den saarländischen Bedürfnissen besser als vorher anzupassen. Alle saarländischen Einfuhrquoten wurden unmittelbar auf Grund der für die gesamte Wirtschaftsunion geltenden Kontingente festgesetzt und in jedem Einzelfalle zwischen Frankreich und der Saar ausgehandelt. Der Saar waren also auf dem Importsektor gewisse Sonderrechte eingeräumt, die jedoch nach Art und Umfang eine Erweiterung erfahren sollten.

Eine Neuregelung der Einfuhren auf der Grundlage des neuen Abkommens müßte also in erster Linie die Festlegung ausreichender Kontingente zum Ziele haben, wobei, und darauf muß immer wieder hingewiesen werden, auf die Sonderlage der saarländischen Industrie gebührend Rücksicht genommen werden sollte. Frankreich ist dieser Notwendigkeit insofern entgegengekommen, als es für 1955 eine Aufstockung der Saar-Kontingente in Aussicht stellte. Die Kammer ist der Meinung, daß zusätzliche Kontingente in erster Linie auf solche Einfuhrwaren konzentriert werden sollten, die der Hebung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, d.h. der Verbesserung und Erweiterung des Produktionsapparates zu dienen bestimmt sind.

Andererseits erscheint es uns als ein Gebot der Vernunft, um die seit Jahren anhaltende Kundenabwanderung in die benachbarten pfälzischen und rheinischen Städte zu verringern, einen angemessenen Teil der Einfuhrkontingente auch für Konsumwaren abzuzweigen, die nicht zum saarländischen Produktionsprogramm gehören. Der saarländische Handel hat in den letzten Jahren wiederholt Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Kundenabwanderung und insbesondere eine wirksame Erhöhung der einschlägigen Kontingente gefordert. Die anhaltende Nachfrage nach deutschen Waren hat ihn vielfach gezwungen, sich die verlangten Güter auf Umwegen, meist durch Erwerb von französischen Importeuren, die offenbar besser mit Lizenzen ausgerüstet sind, zu beschaffen. Dadurch konnte zwar den Käuferwünschen teilweise Rechnung getragen werden, jedoch mußte dieser Erwerb mit nicht unerheblichen Überpreisen erkaufte werden. Bei Festlegung der neuen Kontingente nach Inkrafttreten des Abkommens sollten vornehmlich solche Waren berücksichtigt werden, für die ein echtes Bedürfnis geschmacklicher und qualitativer Art vorhanden ist. Den französischen Besorgnissen würde dadurch Rechnung zu tragen sein, daß Preisgründe allein im allgemeinen nicht als Argument für die Notwendigkeit von Wareneinfuhren ins Feld geführt werden können. Denn man darf gerechterweise nicht daran vorübergehen, daß ungünstigen Preisrelationen bei bestimmten Warengruppen umgekehrt vorteilhafte bei anderen gegenüberstehen. Ein Vergleich der Inlands- mit den Auslandspreisen kann sich nicht nur auf die erstere Gruppe erstrecken und die zweite außer Acht lassen, denn beide gemeinsam bilden erst den Durchschnitt der Lebenshaltungskosten unserer Bevölkerung.

Im übrigen kann bei fortschreitender Integration der europäischen Volkswirtschaften und der Herstellung

der Konvertibilität der europäischen Währungen damit gerechnet werden, daß zwischenstaatliche Preisunterschiede mit der Zeit beseitigt werden.

Für die praktische Gestaltung einer neuen handelspolitischen Ordnung scheinen uns folgende Gesichtspunkte besonderer Beachtung wert zu sein:

Die Saarlwirtschaft unterliegt seit Jahren einem Außenhandelssystem, dessen Methodik mit den handelspolitischen Gepflogenheiten in der Völkerbundszeit nicht mehr verglichen werden kann. Daher sind auch die Voraussetzungen für die Übernahme der Regelung des Völkerbundsregimes nicht mehr in vollem Umfange gegeben.

Die Lage ist derzeit insofern eine andere, als nicht darauf verzichtet werden kann, die Einfuhren in den saarländisch-französischen Wirtschaftsraum ganz oder für bestimmte Warengruppen einer Lenkung zu unterwerfen. Während der Dauer des zentral gesteuerten Außenhandelssystems sind an der Saar Betriebe entstanden, deren Existenz auf dem binnenwirtschaftlichen Preis- und Kostenniveau beruht, so daß sie nur allmählich, im Zuge der fortschreitenden Liberalisierung des Güteraustausches und nach erfolgten Investitionen, steuerlichen Erleichterungen usw. der internationalen Konkurrenz ausgesetzt werden können. Außerdem ist die saarländisch-französische Partnerschaft heute zweifellos wesentlich enger und tiefgreifender als damals. Die Rücksichtnahme auf das ungestörte Fortbestehen wirtschaftlicher Beziehungen erfordert bei der praktischen Gestaltung des Güteraustausches Anpassungen und Begrenzungen im beiderseitigen Interesse.

Wenngleich ein behutsames Vorgehen bei der Liberalisierung der Einfuhr deutscher Waren aus den dargelegten Gründen unerlässlich ist, so sollte doch das in dem Abkommen gesteckte Ziel einer fortschreitenden Vereinheitlichung des saarländisch-französisch-deutschen Marktes keinesfalls aus den Augen verloren werden und mit seiner stufenweisen Verwirklichung ehestens begonnen werden.

Ein erster praktischer Schritt auf französischer Seite wäre in einer Importauflockerung, die den saarländischen Interessen gerecht wird, zu erblicken und die es der Bundesrepublik ermöglichen würde, ihrerseits für die Einfuhr saarländischer Erzeugnisse ähnliche Vergünstigungen zu gewähren. Nachdem die deutsche Einfuhr zu mehr als 90 % liberalisiert ist, dürften die Erleichterungen von deutscher Seite praktisch in Zollermäßigungen bzw. in einer Befreiung von Zöllen und sonstigen Abgaben (Importausgleichsabgabe) bestehen.

Die Kammer möchte naturgemäß wünschen, daß die Bundesrepublik in weitem Umfange saarländische Exportprodukte von allen Einfuhrbelastungen befreit, nicht nur weil sie hiervon eine wirksame Verbreiterung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Saar erhofft, sondern weil sie darüber hinaus Impulse für eine sukzessive Vertiefung der dreiseitigen Wirtschaftsbeziehungen im Sinne des Abkommens erwartet.

Sofern aber deutscherseits zunächst nur an stufenweise Erleichterungen gedacht sein sollte, wird vorgeschlagen, solche saarländischen Exportgüter vordringlich zu berücksichtigen, zu deren Herstellung umgekehrt Ausrüstungsgüter deutschen Ursprungs vergünstigt von der Saar importiert werden können. Auf diese Weise würde das Absatzrisiko für die im Aufbau begriffene saarländische Industrie gemindert und der Weg für einen zweigleisigen, intensiveren Warenverkehr zwischen der Saar und der Bundesrepublik verbreitert.

Bereits in der ersten Phase der Neuregelung der saarländischen Einfuhren aus dem Bundesgebiet sollte die mengenmäßige Beschränkung für die notwendigsten Investitionsgüter aufgehoben werden, sofern sie an der Saar nicht hergestellt werden, für saarländische Industriebetriebe bestimmt sind und nachweisbar dort verbleiben. In diesen Fällen sollten darüber hinaus die Mittel des Zollabschlags bzw. der Zollfreiheit vorgesehen werden. Für eine gewisse Übergangszeit könnten die Möglichkeit und das Ausmaß von Zollerleichterungen im Einzelfalle davon abhängig gemacht werden, ob und inwieweit Substitutionsmöglichkeiten für den Erwerb gleichwertiger Güter auf dem eigenen Markt bestehen.

Nach einer ausreichenden Anpassungsperiode, in der alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden

müßten, um die Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Industrie herzustellen, könnten dann in einer weiteren Entwicklungsphase auch die Grenzen für Erzeugnisse deutschen Ursprungs geöffnet werden, die zum Produktionsprogramm der heimischen Wirtschaft gehören, denn der Auftrieb, dessen eine lebensfähige Industrie bedarf, kann letzten Endes nur über eine Verstärkung des Wettbewerbs herbeigeführt werden.

Während der Übergangsperiode sollte die Einfuhr von Gütern des saarländischen Produktionsprogrammes nicht auf ein absolutes Mindestmaß beschränkt bleiben. Es ist nämlich zu bedenken, daß der nach der Realisierung des Saarstatuts zweifellos verstärkte Vertrieb deutscher Waren, die jahrelang nur in beschränktem Umfange auf dem saarländischen Markt vertreten waren, einer sehr sorgfältigen Vorbereitung bedarf. Im Interesse rationeller Gestaltung der Verteilung dieser Güter ist es daher erforderlich, daß bereits während der Übergangsperiode deutsche Konsumwaren für den saarländischen Handel in solchen Mengen verfügbar sind, daß ihr Vertrieb im einzelnen vorbereitet werden kann, bevor die vorgenommenen Zollermäßigungen es deutschen Handelsbetrieben gestatten, sich zu denselben Bedingungen wie der heimische Handel unmittelbar auf dem saarländischen Markt einzuschalten.

Solange die Wirtschaftsbeziehungen der Saar mit der Bundesrepublik noch nicht die "gleichen" sind, wie mit Frankreich, halten wir es für recht und billig, daß der Import deutscher Waren nur über den saarländischen Handel und nicht auch über deutsche Handels- und Versandbetriebe möglich ist. Es müssen in dieser Übergangszeit vor allem Maßnahmen getroffen werden, durch die jede unkontrollierte Einfuhr verhindert wird. Durch Aufstellung von Importeurlisten sollte der Kreis der Einfuhrberechtigten auf solche Firmen beschränkt bleiben, von denen erwartet werden kann, daß sie über die Aufnahmefähigkeiten des saarländischen Marktes an den betreffenden Erzeugnissen genau unterrichtet sind.

Hierüber wird die Kammer in den bevorstehenden Verhandlungen sowohl mit dem französischen Partner wie auch mit der Bundesrepublik alle erforderlichen Erläuterungen anhand ihrer Einzelunterlagen geben können.

Sofortmaßnahmen

Die bisher erörterten Möglichkeiten für eine freiere Gestaltung des Handelsverkehrs beziehen sich im wesentlichen auf Maßnahmen, die auf Grund der gegebenen Verhältnisse nur stufenweise realisiert werden sollten.

Zusammengefaßt wäre eine Regelung anzustreben, wie sie die Kammer in ihrer wiederholt zitierten Denkschrift in Anlehnung an die Verhältnisse von 1920 bis 1925 bzw. der Saarzollabkommen bereits empfohlen hat. Im Hinblick auf diese vom Beirat gebilligte Empfehlung und in Verbindung mit Forderungen, die von der saarländischen Regierung erhoben wurden, sollten zunächst folgende Maßnahmen ins Auge gefaßt werden:

a) Zollfreie bzw. zollermäßigte Einfuhr von Investitionsgütern, soweit sie nicht zum saarländischen Produktionsprogramm gehören,

b) zollfreie bzw. zollermäßigte Einfuhr von Konsumgütern, die nicht im Saarland hergestellt werden.

Dabei wird vorausgesetzt, daß diese Einfuhren auf den rein saarländischen Bedarf beschränkt und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, die den Abfluß zollbegünstigter Waren auf den französischen Markt verhindern.

Erweitertes IMEX-Verfahren

Das schließt jedoch nicht aus, daß auch unter dem gegenwärtigen Außenhandelsregime ohne Verzug Maßnahmen eingeleitet werden könnten, die sofortige Erleichterungen mit sich bringen würden. Es sollte vorgesehen werden:

- 1.) Anpassung des IMEX-Verfahrens auf saarländische Verhältnisse.
- 2.) Neugestaltung der Ersatzteileinfuhr.
- 3.) Erleichterung im Reparaturverkehr.
- 4.) Neuregelung der lizenzfreien Einfuhr liberalisierter Waren bis zum Betrage von 50.000.- frs.

Die Kammer hat in einer begründeten Eingabe an die Regierung des Saarlandes ihre Wünsche hierzu formuliert. Die Abschrift ist der vorliegenden Schrift in der Anlage beigefügt.

Erleichterte Errichtung industrieller Zweigniederlassungen

Ein besonderes Problem stellt sich in letzter Zeit in solchen Fällen, in denen im Saarland Zweigniederlassungen ausländischer meist deutscher Firmen errichtet werden sollen. Vom saarländischen Standpunkt aus müssen solche Absichten begrüßt werden, wenn es sich um einen wertvollen Zuwachs der saarländischen Volkswirtschaft handelt, und die Auflockerung des schwerindustriellen Charakters der Saarwirtschaft durch die Neugründung offensichtlich vorangetrieben wird.

Hier muß von der Kammer naturgemäß das Interesse der saarländischen Volkswirtschaft in den Vordergrund gestellt und Wert darauf gelegt werden, daß es sich um gesamtwirtschaftlich nützliche und nicht aus spekulativen Erwägungen geplante Neugründungen handelt. Demgemäß sollte die Beurteilung entsprechender Anträge nach dem Gesichtspunkt des Nutzens der neuen Unternehmung für die Saarwirtschaft und aus diesem Grunde ausschließlich durch saarländische Stellen erfolgen.

Devisenrechtliches Prüfungsverfahren bei Maschineneinfuhren

In der Mehrzahl der Fälle wollen die antragstellenden Firmen Maschinen oder Geräte von ihren Muttergesellschaften ohne Gegenleistung, d.h. ohne Devisentransfer beziehen. Nach den einschlägigen Devisenbestimmungen ist die Durchführung dieser Geschäfte von der Genehmigung des Office des Changes abhängig, die nur in besonderen Ausnahmefällen nach Befürwortung durch die "Commission interministérielle des importations sans payement" erteilt wird.

Da dieses Verfahren in der Regel lange Zeit in Anspruch nimmt und der Verlauf der Verhandlungen von saarländischer Seite nur schwer verfolgt und beeinflußt werden kann, wird vorgeschlagen, die Prüfung derartiger Anträge einer mit den saarländischen Verhältnissen vertrauten Kommission in Saarbrücken zu übertragen, die an die devisenpolitischen Richtlinien des Office des Changes gebunden wäre. Bei der Entscheidung dürften alsdann lediglich devisenrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen.

Kein Dauerschutz vor Einfuhren

Bei fast allen Maßnahmen, die zur Intensivierung des saarländisch-deutschen Warenaustausches führen sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß sie stufenweise und im Rahmen der Anpassungsmöglichkeiten der beiderseitigen Industrien durchgeführt werden. Das soll nicht heißen, daß nicht anpassungsfähige Betriebe in alle Zukunft Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Aber nur eine wieder konkurrenzfähig gewordene Industrie kann und muß eine möglichst weitgehende Liberalisierung und zwar sowohl bezüglich der zugelassenen Einfuhrmengen als auch der zu entrichtenden Zölle, bejahen.

Fortlaufende Abstimmung mit der Französischen Wirtschaft

Wir betonen an dieser Stelle erneut, daß die sorgfältige Abstimmung aller dieser Maßnahmen mit den aus der Gemeinschaft mit der französischen Wirtschaft sich ergebenden Notwendigkeiten unerlässlich ist und daß sowohl das neue Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Frankreich und der Saar hierauf Rücksicht nehmen muß, als auch daß regelmäßige Abstimmungen zwischen den Regierungen und den Wirtschaftsverbänden aller drei beteiligten Länder über alle Einzelfragen vorgenommen werden müssen.

Europäischer Markt

Die kommenden Maßnahmen werden sich also umso wirksamer erweisen, ja mehr auch Frankreich und die Bundesrepublik ihrerseits die Intensivierung des beiderseitigen Warenaustausches vorantreiben. Mit fortschreitender Realisierung des europäischen Marktes wird die verlangte Sonderstellung der Saar auf dem Gebiete der Außenhandelspolitik im Rahmen der französischen Zollunion ganz von selbst immer mehr zusammenschrumpfen und schließlich völlig überflüssig werden und in einer engen französisch-saarländisch-deutschen wirtschaftlichen Zusammenarbeit aufgehen, die als letztes Ziel des Pariser Vertragswerkes zu gelten hat.

IV. Innere Stärkung der Saarwirtschaft durch Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit

1. Investitions- und Kreditfragen

Die Ausweitung der saarländischen Handelsbeziehungen und die Vergrößerung des Außenhandelsvolumens, die wir als eine Notwendigkeit für die Saarwirtschaft erkannt haben, lassen sich nicht einfach mit handelspolitischen Mitteln erreichen. Die Grundvoraussetzung für eine Erweiterung des Güterverkehrs mit dem Ausland liegt in den Arbeitsbedingungen der Unternehmen und damit in der Wettbewerbsfähigkeit der saarländischen Wirtschaft.

Sonderuntersuchungen

Die Kammer hat sorgfältige Untersuchungen über die Lage in den einzelnen Industriezweigen der saarländischen Weiterverarbeitung angestellt und die Notwendigkeiten, die sich hieraus ergeben, ermittelt. In diese Betrachtungen ist der Kohlenbergbau, die eisenschaffende Industrie sowie die Elektrizität- und Gaswirtschaft und auch die Bauwirtschaft nicht einbezogen worden, weil diese Gruppen in Sonderuntersuchungen des wissenschaftlichen Beirates der saarländischen Regierung oder zuständiger Fachgruppen behandelt worden sind und weil außerdem die Zugehörigkeit zur Montanunion Sonderverhältnisse schafft, deren Behandlung über den Rahmen dieser innersaarländischen Wirtschaftsprobleme hinausgreift. Es muß dabei aber beachtet werden, daß die nachstehenden für die saarländische Weiterverarbeitung behandelten Grundprobleme in gleicher Weise auf die Montanindustrie wie auch die Energiewirtschaft an der Saar zutreffen, deren fundamentale Bedeutung für die Saarwirtschaft außer jeder Frage steht.

Kapitalmangel der Saar

Die saarländische Volkswirtschaft ist zu klein, um aus eigenen Mitteln ihre Wirtschaft auf jenem Stand der Technik zu erhalten, den die Nachbarwirtschaften in den erweiterten Möglichkeiten ihres Kapital- und Kreditmarktes wesentlich eher verwirklichen können. Deswegen wurde von der Kammer Wert darauf gelegt, den Stand der technischen Ausrüstung darzustellen und zu untersuchen, welche Möglichkeiten sich aufzeigen, um dem im Pariser Abkommen niedergelegten Ziele einer weitestgehenden Entwicklung der saarländischen Wirtschaft gerade von der technischen Seite her gerecht zu werden.

Zwang zur Modernisierung

Wie im vorangegangenen Abschnitt dargelegt, ist die Erweiterung des Absatzmarktes einer Wirtschaft in erster Linie von den Bedingungen abhängig, unter denen die industriellen Güter nach Qualität und Preis angeboten werden können. Die Aufgabe besteht somit darin, die durch den Krieg und die Nachkriegsjahre zweifellos in Rückstand geratenen Unternehmungen an der Saar so schnell und so vollständig wie möglich auf jenen allgemeinen Stand einer inneren Ausrüstung zu bringen, der in den Nachbarländern bereits erreicht ist oder vor dem Abschluß steht und der die Produktion von Industriegütern unter Weltmarktbedingungen ermöglicht.

In der modernen Wirtschaft waren die Höhe und der Umfang der Investitionen von jeher ein Gradmesser des wirtschaftlichen Fortschrittes. Der auf den internationalen und nationalen Märkten in den vergangenen Jahrzehnten immer stärker in Erscheinung tretende Konkurrenzkampf, hervorgerufen einerseits durch steigende Ansprüche der Käufer, andererseits durch den Zwang, die mit der technischen Entwicklung fortgesetzt anwachsenden Gütermengen auf den Märkten unterzubringen, verlangte eine stetige Erneuerung, Modernisierung und Rationalisierung des technischen und organisatorischen Apparates. Gegenüber der Vorkriegszeit ergibt sich dabei sowohl eine Erhöhung der Investitionsquote als auch der Verbrauchsquote, wobei die Wechselwirkung zwischen Investitionen und Einkommen deutlich in Erscheinung tritt.

Beschaffung von Investitionsmitteln

In den Zeiten des normalen Wirtschaftsablaufes konnten die für die Erneuerung benötigten Mittel im wesentlichen durch Abschreibungen beschafft werden. Modernisierung und Rationalisierung sowie Kapazitätsausweitungen verlangten jedoch stets zusätzliche Mittel, die entweder aus eigenen Quellen, also verdient, oder auf dem Kapitalmarkt beschafft werden mußten.

Die Auswirkungen der Weltkriege haben diese normale Situation stark beeinflusst, und insbesondere war es der zweite Weltkrieg, der in allen europäischen Industriestaaten eine grundsätzlich neue Lage geschaffen hat. Zerstörungen, Überalterungen, zumindest aber Überbeanspruchung der Betriebsstätten, erzeugten einen gewaltigen Investitionsbedarf in allen Wirtschaftszweigen, denen zusätzlich das rapide Tempo des technischen Fortschrittes immer neue Aufgaben und Umstellungen aufzwang.

Hoher saarländischer Investitionsbedarf

Diese allgemeinen Betrachtungen gelten in besonders hohem Maße für die saarländische Wirtschaft, der durch die zweimalige Räumung weiter Gebietsteile, die besonders umfangreichen Kriegszerstörungen, den Wiederaufbau in den Ausweichorten und die Wiedereinräumung große zusätzliche Schäden erwachsen sind. Sie war also in erhöhtem Maße bei ihrer Wiederingangsetzung auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Der Zustand der Saarwirtschaft nach dem zweiten Weltkriege verlangte die sofortige Mobilisierung aller Kräfte, um den Wiederaufbau in Gang zu bringen und damit für die Bevölkerung, die vor allem in den Städten zum größten Teil vor einem Nichts stand, eine Existenzmöglichkeit zu schaffen. Durch Improvisation, oft mit den primitivsten Mitteln, gelang es, noch vorhandene Maschinen und Einrichtungen wieder instand zu setzen, zerstörte Gebäudeteile aus den Trümmern wieder aufzubauen. Vieles davon war behelfsmäßig und bedurfte ständiger Reparaturen und fortlaufender Erneuerung.

Beschränkte Finanzierungsmöglichkeiten

Wenn schon der Wiederaufbau des früheren Zustandes nur unter großen Anstrengungen möglich war, so war erst recht der erwünschte und notwendige Fortschritt deshalb gehemmt, weil die erforderlichen Mittel für die umfangreichen Investitionen, die der saarländische Kapitalmarkt nicht aufzubringen in der Lage war, nicht beschafft werden konnten. Zum anderen konnten auch die zur Instandsetzung und Erneuerung notwendigen Ersatzteile und Maschinen nicht in ausreichender Menge und Art eingeführt werden.

Es muß besonders erwähnt werden, daß in Frankreich, dem Partnerland der Saar in der saarländisch-französischen Wirtschaftsunion, Entschädigungen für erlittene Kriegsschäden und umfangreiche Kredithilfen gewährt wurden, die den Wiederaufbau wesentlich förderten. An der Saar hat es eine solche Möglichkeit nicht gegeben. Sie war im Gegenteil von ihren normalen Kapitalquellen abgeschnitten, mußte den Wiederaufbau selbst finanzieren und gleichzeitig sich auf dem für sie neuen französischen Markt zurechtfinden.

Saarländischer Wiederaufbau unvollendet

Die anhaltend gute Konjunktur, die zunächst durch den großen Nachholbedarf und später durch die politische Weltlage (Koreakrise) hervorgerufen war, konnte nur vorübergehend darüber hinwegtäuschen, daß der Wiederaufbau der saarländischen Wirtschaft im Hinblick auf die internationale Konkurrenzlage bei weiten nicht abgeschlossen ist.

Mängel der technischen Ausrüstung

Die Erweiterung der Produktions- und Absatzverhältnisse wird aber die saarländische Wirtschaft zwingen, in größtem Umfange ihre Erzeugnisse auf ausländischen Märkten unterzubringen, wenn die zur Zeit noch gute Beschäftigungslage erhalten bleiben soll. Dem sich dabei ergebenden Wettbewerbsdruck wird vielleicht der eine oder andere Betrieb weichen müssen, aber es sollte bei entsprechender, d.h. an internationalen Maßstäben gemessener, technischer und organisatorischer Ausrüstung auch den saarländischen Betrieben möglich sein, in qualitativer und preislicher Hinsicht mit Erfolg zu bestehen.

Inwieweit es dazu erforderlich oder zweckmäßig sein wird, einzelne Betriebe oder auch ganze Wirtschaftszweige zusammenzuschließen, um durch Kostenersparnis und organisatorische Konzentration eine Preissenkung zu erreichen, wird einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben müssen. Auch hier wird auf die Zusammenarbeit mit den französischen und deutschen Partnern großer Wert gelegt werden müssen.

Bereitstellung langfristiger Mittel

Grundvoraussetzung für alle diese Maßnahmen ist jedoch die Bereitstellung von langfristigen Mitteln zu tragbaren, d.h. verbilligten Zinsen, um diejenigen Investitionen vornehmen zu können, die zur Modernisierung der Betriebe notwendig sind und die Produktion von Gütern zu Bedingungen gestatten, wie die Abnehmermärkte sie verlangen.

Investitionsbedarf

Über den Umfang der **bisherigen** Investitionen der saarländischen weiterverarbeitenden Industrie hat die Kammer Erhebungen angestellt und sie den entsprechenden Investitionen in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland gegenübergestellt, so daß sich gute Vergleichsmöglichkeiten ergeben. Es muß aber mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Investitionen zu einem großen Teil für die Beseitigung von überdurchschnittlichen Kriegsschäden verwandt werden mußten. Über die Höhe des tatsächlichen **zukünftigen** Investitionsbedarfs nicht nur der weiterverarbeitenden Industrie, sondern auch der übrigen Wirtschaftszweige, liegen Untersuchungen der saarländischen Regierung und der Fachorganisationen vor bzw. sind in Vorbereitung, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Bei dem für die weiterverarbeitende Industrie ermittelten Investitionsbedarf entfällt der weitaus überwiegende Teil auf die technische Ausrüstung und erfüllt somit die sich aus der Betrachtung über den Außenhandel ergebenden Notwendigkeiten zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit.

Die vorstehend für die weiterverarbeitende Industrie angeführten Bedingungen und Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige und existenzsichernde Tätigkeit gelten im wesentlichen auch für den Handel. Auch er muß durch weitgehende Rationalisierung und Modernisierung seiner Betriebsstätten, d.h. durch Kosteneinsparung die Möglichkeit erhalten, zum konkurrenzfähigen Marktpreis seinen Teil beizutragen.

Das Interesse des saarländischen Handels konzentriert sich nämlich keineswegs ausschließlich auf die Einfuhr deutscher Konsumgüter. Die Modernisierung des Handels erfordert in vielen Fällen auch deutsche Investitionsgüter (Ausrüstungsgegenstände, Büromaschinen, mechanische Hilfsmittel usw.). Für diesen Teil der Importe wünscht der Handel, mit der Industrie gleichgestellt zu werden.

Zur Durchführung dieser Modernisierungsmaßnahmen werden erhebliche Mittel benötigt. Die Ausleihungen solcher Kredite sollte zinsverbilligt, d.h. zu Bedingungen erfolgen, die für den Handel tragbar sind.

Kapital- und Kredithilfe ohne Beeinträchtigung der französischen Devisenbilanz

Von diesem Blickpunkt ergibt sich von selbst, welche ausschlaggebende Rolle dem Investitionsbedarf der Saarwirtschaft zukommt und welcher Wert auf die Behandlung dieser Frage gelegt werden muß. Die beiden Vertragspartner des Pariser Abkommens werden gemeinsam mit der saarländischen Regierung Maßnahmen erwägen müssen, wie dieser Investitionsbedarf der Saar, der neben einem hohen Nachholbedarf auch ein vorrangiger unerläßlicher Entwicklungsinvestitionsbedarf sein wird, befriedigt werden kann. Die Frage konzentriert sich darin, Wege zu finden, daß ohne Gefährdung der saarländisch-französischen Währungs-Union und ohne Bedrängung der französischen Devisenbilanz eine nachhaltige Kapital- und Kredithilfe für die Saar ermöglicht werden muß.

Nach Meinung der saarländischen Wirtschaft sollte es möglich sein, eine entsprechende Technik des Zahlungs- und Kreditverkehrs mit Frankreich und dem Devisenausland zu entwickeln, die eine kapitalmäßige Kräftigung der saarländischen Unternehmungen gestattet. Die Förderung des Kapitalzuflusses von außen sollte folgende Möglichkeiten in Betracht ziehen:

1. daß mittel- und langfristige Darlehen an saarländische Unternehmen aus Frankreich und dem Devisenausland gewährt werden,
2. daß ausländische Interessenten sich an bestehenden Unternehmen beteiligen können und
3. das Recht erhalten, saarländische Unternehmungen zu gründen und das dazu erforderliche Kapital hereinzubringen.

Gemeinsame Prüfung von Kapitalzuführungen

Diese Vorgänge, ausländische Kapitalhilfe in verschiedenartigen Formen für die Saarwirtschaft zu gewinnen, sollten im Rahmen der französisch-saarländischen Wirtschaftsgemeinschaft ausschließlich unter währungspolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Die Überprüfung der devisenrechtlichen Gesichtspunkte sollte im Einvernehmen zwischen dem Office des Changes und der saarländischen Regierung erfolgen. Die Regelung des Zuflusses ausländischen Kapitals ist für die Saarwirtschaft eine entscheidende Frage. Ihre Lösung im Sinne der Artikel XI und XII, d.h. im Sinne einer Auflockerung des Zahlungs- und Kreditverkehrs nach allen Seiten, würde effektive Möglichkeiten der Förderung unserer Saarwirtschaft schaffen, ihr den Weg erleichtern, den technischen Stand zu verbessern und ein gleichwertiges Glied im Kreise der benachbarten Volkswirtschaften zu werden. Welche grundsätzliche Bedeutung hierbei einer engen Zusammenarbeit aller drei Vertragspartner im Hinblick auf die übereinstimmende Gestaltung der industriellen Struktur im westeuropäischen Raume zukommt, ist bereits oben dargetan worden.

Kreditpolitik

In diesem Zusammenhang hat die Saarwirtschaft noch ein weiteres Anliegen. Die Banque de France ist die gemeinsame Notenbank der französisch-saarländischen Wirtschaftsgemeinschaft. Von ihr sollten der saarländischen Wirtschaft daher die gleichen Vergünstigungen und Hilfeleistungen zuteil werden, wie auch die französische sie erfährt.

Wenn auch nicht erwartet werden kann, daß eine gleichsam unerschöpfliche Kreditquelle in Form eines rediskontfähigen, mittelfristigen Kredits für die Saar erschlossen wird, so sollte es doch möglich sein, daß innerhalb einer bestimmten, den Normalbedürfnissen der Saarwirtschaft Rechnung tragenden Höchstgrenze in Zukunft die Rediskontzusage an die Hausbanken der Wirtschaft über das neue öffentliche Kreditinstitut des Saarlandes erteilt wird. Ein Abweichen von den allgemein für den französischen Wirtschaftsraum geltenden Richtlinien des Kreditverkehrs dürfte und würde hierdurch nicht zu befürchten sein. Gewünscht wird nur die völlige Gleichheit der Kredit- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Saarwirtschaft, wie diese nach den Regeln der Banque de France für Frankreich getroffen sind.

Wir glauben, die französisch-saarländische Partnerschaft in diesem Zusammenhang so auslegen zu können, daß die Regeln der französischen Kreditwirtschaft, wie sie durch die Banque de France für den gesamten französisch-saarländischen Wirtschaftsraum aufgestellt werden, an der Saar durch die Saarländische Kreditanstalt übernommen und verwirklicht werden.

2. Verkehrsverbesserungen und Tarifmaßnahmen

Die Erhaltung und Neugewinnung der lebenswichtigen Absatzmärkte für die Saarwirtschaft, insbesondere in der Bundesrepublik, erfordern eine Verkehrspolitik, die bestrebt ist, die Beförderung der saarländischen Erzeugnisse in ihre hauptsächlichsten Absatzgebiete und die Beförderung der notwendigen Rohstoffe zu der saarländischen Industrie unter möglichst günstigen Transport- und Frachtbedingungen durchzuführen. Die Kammer hat bereits in ihrer früheren Denkschrift festgestellt, daß bei der überragenden Bedeutung der Transportkosten für die Selbstkostenrechnung der saarländischen Wirtschaft eine umfassende Verbesserung der Verkehrswege und eine ihren Bedürfnissen angemessene Regelung der Verkehrstarife unumgänglich notwendig sind. Die Saar liegt als ein Teil des saarländisch-lothringisch-luxemburgischen Industrieraumes zwar an zentraler Stelle Westeuropas. Jedoch wird die Gunst dieser Lage beeinträchtigt durch die unmittelbar benachbarten, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebiete, die beim Transport von Industriegütern in die Verbrauchsgebiete räumlich überwunden werden müssen.

Verkehrsnetz

An Verkehrswegen stehen der Saar für ihre Transporte ein dichtes, allerdings in der Entwicklung stehengebliebenes, Eisenbahnnetz und die kanalisierte Saar, die mit dem französischen Kanalsystem verbunden, aber verkehrstechnisch veraltet ist, zur Verfügung. Auch das Straßennetz im hoch industrialisierten und dicht besiedelten Saarland ist der sprunghaften Zunahme des privaten und gewerblichen Kraftfahrzeugverkehrs nicht gewachsen. Insbesondere fehlen Fernstraßen, und zwar sowohl in der Ostwest- als auch in der Nordsüd-Richtung.

Aus dieser wenig befriedigenden Verkehrssituation muß die Saarwirtschaft, auf die Dauer gesehen, befreit werden, wenn sie mit den Nachbarbezirken im Hinblick auf ihre Frachtbelastung konkurrenzfähig werden und auf den Auslandsmärkten Erfolg haben soll.

Bedeutung der Frachtbelastung

Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat festgestellt, daß bei allen der Gemeinschaft zugehörigen Werken im Gestehungspreis der Eisenerzeugnisse bis zu 20 % Transportkosten

enthalten sind. Nicht weniger bedeutungsvoll für die Wettbewerbsfähigkeit sind die Transportaufwendungen, welche die auf der saarländischen Montanindustrie sich aufbauende weiterverarbeitende Industrie zu tragen hat.

Verbesserungsvorschläge

Die vordringlichsten Verbesserungsvorschläge zur Verkehrslage trägt die Kammer hiermit der Öffentlichkeit vor, weil sie ihres Erachtens in den Rahmen, der durch das Pariser Abkommen gestellten Aufgaben eingeordnet werden müssen.

Eisenbahn - Ausbau des Streckennetzes

Im Anschluß an die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke zwischen dem lothringischen Industrievier über Forbach bis Saarbrücken, die bis 1956 durchgeführt sein wird, ist der beschleunigte Ausbau der rund 200 km umfassenden Hauptstrecken des saarländischen Eisenbahnnetzes erforderlich, wobei insbesondere die beiden Hauptverkehrsstrecken

Saarbrücken-Homburg und
Saarbrücken-Saarhölzbach

vordringlich berücksichtigt werden müßten. Außerordentlich erwünscht wäre es, wenn im Laufe der Zeit die Elektrifizierung der Pfalzstrecke ab Landesgrenze Homburg bis Ludwigshafen bezw. der Saarstrecke ab Saarhölzbach bis Trier verwirklicht würde. Im ersteren Falle wäre damit der Anschluß an die in Umstellung auf elektrischen Betrieb befindliche Rheinuferbahn und an die süddeutschen elektrifizierten Strecken und im zweiten Fall der Anschluß an die Moselbahn als Verbindungsstrecke für die Kokskohlenbezüge von Ruhr und Aachener Revier gegeben.

Diese Planung kann nur im großen Rahmen der deutsch-französischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit gesehen und behandelt werden, von der die Saarwirtschaft nur wünschen kann, daß sie sich in weitestem Umfange realisieren möchte.

Um eine schnellere Abfertigung in den saarländischen und deutschen Grenzbahnhöfen zu erreichen, sollte die Einrichtung von Bahnhöfen, die gemeinschaftlich von der deutschen und der saarländischen Eisenbahn verwaltet werden (Gemeinschaftsbahnhöfe) angestrebt werden. Die dadurch eintretende Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs würde einerseits zur Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Saar und der Bundesrepublik und andererseits auch zu einer Senkung der Betriebsausgaben der Eisenbahnen beitragen.

Tarifmaßnahmen

Infolge der wechselnden Wirtschaftszugehörigkeit zu Deutschland oder Frankreich war den Bemühungen, die Standortlage durch Neubau von Verkehrswegen zu verbessern, in den letzten Jahrzehnten kein Erfolg beschieden. Soweit daher andere konkurrierende Industriegebiete durch dauerhafte Verbesserungen der Verkehrslage ihre Wettbewerbsfähigkeit zu ihrem Vorteil verändern könnten, bezw. zukünftig verändern werden, sollte der Saarwirtschaft im gleichen Verhältnis ein fruchtlicher Ausgleich zuteil werden.

Die Randlage der Saarwirtschaft innerhalb des französisch-saarländischen Zollgebietes hat zur Folge, daß nach allen Gebieten Frankreichs - ausgenommen nach den beiden Rhein-Departements - von der Saar stets größere Entfernungen zurückzulegen und damit höhere Frachtbelastungen aufzuwenden sind als von der französischen Wirtschaft. Über die bestehende tarifarische Gleichstellung des Saarlandes mit dem Departement Moselle hinaus, die praktisch nur für die Montangüter wirksam wird, sollten zur Erleichterung des Absatzes der weiterverarbeitenden Industrie in Frankreich im Rahmen des neuen Abkommens über die

saarländisch-französische Zusammenarbeit Sondertarife vorgesehen werden.

Gemeinschaftstarife

Um im Sinne von Art. XII auch im Verkehrswesen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Saar gleichartige wirtschaftliche Beziehungen wie mit Frankreich zu schaffen, wären für alle Güter Gemeinschaftstarife, die ohne Frachtenbruch an der Grenze die Gesamtdistanz berücksichtigen, außerordentlich erwünscht. Bei Verteilung der Frachteinnahmen aus diesen Gemeinschaftstarifen, wäre auf die besonderen Verhältnisse der Saarbahn mit ihren überwiegend arbeitsintensiven Dienstleistungen bei kurzen Beförderungstrecken angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die notwendige Schaffung und Erhaltung eines weiten Marktes, der die kontinentalen und überseeischen Aufnahmegebiete umfaßt, erfordern exportfördernde Ausnahmetarife, die sowohl für Ausfuhren über die trockene Grenze als auch über französische Häfen und außerdem nach den auf Grund ihrer geographischen Lage ebenfalls als Umschlagplätze infrage kommenden Häfen Antwerpen und Rheinhafen Ludwigshafen eingerichtet werden müßten.

Es wird die Aufgabe der kommenden saarländisch-französischen Verhandlungen sein, zu prüfen, wie eine aus der natürlichen Lage der Saarländischen Wirtschaft sich ergebende Tarifpolitik im Rahmen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit verwirklicht werden kann.

Kraftverkehr

Die ständige Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs erfordert den dringenden Ausbau der Verkehrswege. Im grenzüberschreitenden Straßenverkehr ist die Weiterführung der Kraftfahrbahn ab Kaiserslautern bis Saarbrücken und darüber hinaus bis Metz-Paris und der Bau der Kraftfahrbahn Köln-Luxemburg-Saarbrücken-Straßburg nicht länger hinauszuzögern.

Verbesserung der Straßen - Erleichterung der Straßentransporte

Um das Straßentransportwesen zwischen dem Saarland und Frankreich bzw. der Bundesrepublik zu erleichtern und zu verbessern, bedarf es einer Revision des am 3.3.1950 zwischen Frankreich und dem Saarland abgeschlossenen und seit 1.1.1951 gültigen Abkommens über die Regelung der Straßentransporte und des Abschlusses eines gleichartigen Abkommens zwischen dem Saarland und der Bundesrepublik. In beiden Abkommen sollte anstelle der derzeitigen Einzelfahrtgenehmigungen nach Frankreich und nach der Bundesrepublik die saarländische Regierung im Einvernehmen mit der westdeutschen und französischen Regierung in die Lage versetzt werden, dem saarländischen privaten Verkehrsgewerbe Dauergenehmigungen für den Nah-, Bezirks- und Fernverkehr zu erteilen. Da der Straßenverkehr innerhalb des Saarlandes nur Nahverkehr ist, müßten die beiden letztgenannten Genehmigungen im Verkehr mit den vergleichbaren Verkehrszonen in Frankreich und der Bundesrepublik gelten; umgekehrt würden die analogen deutschen bzw. französischen Zulassungsurkunden an der Saar anerkannt.

Zur Intensivierung der deutsch-französischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und als Ausgleich für den innerhalb des Saarlandes nicht gegebenen Bezirks- bzw. Fernverkehr sollte den für den Fernverkehr zugelassenen saarländischen Unternehmern die unmittelbare Ausführung der Transporte von Frankreich nach der Bundesrepublik und umgekehrt gestattet werden.

Um innerhalb der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion die Wirtschaftlichkeit der Straßentransporte zu gewährleisten, sollten Leer-Rückfahrten von Frankreich nach der Saar möglichst vermieden werden. Im Falle fehlender Rückladungen müßte es den saarländischen Transportunternehmern gestattet werden, auch Ladungen nach den an der Rückfahrtstrecke gelegenen ostfranzösischen Orten aufzunehmen.

Auch sollte der gegenwärtige Zustand beseitigt werden, daß bei Fahrten nach der Bundesrepublik saarländische Kraftfahrzeuge an den deutschen Eingangsgrenzstellen eine Kraftfahrzeugsteuer entrichten müssen, während umgekehrt eine ähnliche steuerliche Belastung für deutsche Wagen an der Saar nicht besteht. Zur Anbahnung gleicher Startbedingungen sollten die saarländischen Kraftfahrzeuge bei Fahrten nach der Bundesrepublik von der Entrichtung dieser Steuer befreit werden.

Bei der zentralen Verkehrslage des Saarlandes und zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit wäre es wünschenswert, wenn ähnlich wie mit Frankreich und der Bundesrepublik auch mit anderen Ländern - insbesondere mit den benachbarten Beneluxländern - Straßenverkehrsabkommen für den Personen- und Güterverkehr auf der Basis der Gegenseitigkeit abgeschlossen würden.

Kanalverkehr

Auch der Wasserstraßenverkehr bedarf dringender Verbesserungsmaßnahmen. So läge es im Interesse einer verkehrswirtschaftlich besseren Ausnutzung der kanalisierten Saar, die über den Saar-Kohlen-Kanal in süd-östlicher Richtung mit dem französischen Kanalnetz verbunden ist, wenn im Zuge der Vertiefung der ostfranzösischen Kanalwege um 40 cm auch die kanalisierte Saar ab Hanweiler bis Ensdorf für Kähne mit einer Tragfähigkeit von 340 Tonnen ausgebaut würde. Darüber hinaus sollten die derzeitigen Wasserfrachten mit ihrem Festpreischarakter überprüft und den Wettbewerbsverhältnissen angepaßt werden.

Eine Belebung des Kohlenumschlages über den Wasserweg nach Frankreich könnte im weiteren durch eine Senkung der Eisenbahn-Vorlaufkosten ab Saarzeche bis Saarbrücken-Malstatt erreicht werden.

Eine Standortverbesserung dagegen würde nach Ansicht der Kammer die Saarwirtschaft bei einer Kanalisierung der Mosel nicht erlangen. Untersuchungen der Kammer haben ergeben, daß die Saarwirtschaft aus einer derartigen Lösung keinen Nutzen ziehen würde. Im Falle eines Baues erhebt sie jedoch verständlicherweise den Anspruch auf ein gleichwertiges Äquivalent für ihre alsdann weiter verschlechterte Standortlage.

Postverkehr

Um entsprechend Art. XII des Saar-Statuts auch im Postverkehr gleichartige Beziehungen zwischen der Saar, der Bundesrepublik und mit Frankreich herzustellen, ist eine Neuregelung der Postgebühren unerlässlich.

Neben einer Angleichung der Portosätze für Postsendungen, sind es vor allem die Fernspreckgebühren, die zur Zeit in der Richtung von Saarland nach der Bundesrepublik im Mittel fast viermal höher liegen, als in der Richtung nach Frankreich, und einer Neuregelung dringend bedürftig sind.

3. Ausbau der Kohle- und Energiewirtschaft

Ein Wort ist an dieser Stelle dem Kohlenbergbau an der Saar zu widmen. Hierzu fühlt die Kammer sich umso mehr veranlaßt, als die Saarkohlenbergwerke das wichtigste Unternehmen an der Saar darstellen, ein Unternehmen, das 66.000 Menschen Arbeit und Brot gibt, das aber des weiteren auch für weite Kreise der saarländischen Industrie und des Handels größte Bedeutung besitzt.

In Art. XII E des Saarabkommens ist festgelegt, daß "die Saar für die Verwaltung sämtlicher Kohlevorkommen der Saar einschließlich des Warndts, sowie der von den Saarbergwerken verwalteten Grubenanlagen Sorge zu tragen hat." Zu dieser Bestimmung tritt noch der Briefwechsel vom 23.10.1954 zwischen dem saarländischen und französischen Ministerpräsidenten, dessen Inhalt mit dem Abkommen veröffentlicht worden ist.

Mit Genugtuung stellt die Kammer fest, daß mit dieser Bestimmung und dem Briefwechsel eine

Weiterentwicklung des Grubenvertrages vom 20.5.1953 gewährleistet ist. Der Grubenvertrag geht bekanntlich von einer geteilten Verantwortung und nicht von einer Alleinverantwortung der Saar aus und legt die Vertragsdauer auf eine Zeitspanne von 50 Jahren fest.

Das Kardinalproblem der Saarkohle ist die Absatzfrage, die durch die geographische Lage des Reviers und die Sortenfrage bestimmt wird. Daß sich gegenwärtig die Verteilung der Förderung in die Abnehmerkanäle infolge einer vorteilhaften Konjunkturlage günstig vollzieht, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Problem eines kontinuierlichen Absatzes auf festen Absatzwegen nicht gelöst ist. Zwei Forderungen sind nämlich bisher nicht zufriedenstellend erfüllt:

1.) Die Gruben müssen auf einen möglichst modernen Stand ihrer Ausrüstung gebracht werden, um durch hohe Mechanisierung und bessere Aufbereitung trotz der Qualitätsmängel des Förderungsgutes den Betrieb wirtschaftlich zu gestalten.

2.) Die Verwertung der schwer verkäuflichen Kohle zur Erzeugung von elektrischer Energie durch saarländische Stromerzeuger einschl. Saarbergwerke bzw. zur Veredelung zu Kohlewertstoffen muß mit allen Mitteln betrieben werden, damit die Basis der Wirtschaft des Saarlandes erweitert und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Saargruben verbessert wird.

Für beide Aufgaben fehlte es bisher an den nötigen, vor allem langfristigen Mitteln. Trotzdem war es möglich, dank der vorhandenen kurz- und mittelfristigen Kredite mit der allgemeinen europäischen Entwicklung Schritt zu halten und bedauerliche Auswirkungen auf die Modernisierung, die Mechanisierung und die Elektrifizierung der Gruben zu vermeiden.

Das zweite bisher unbefriedigend gelöste Problem ist die Warndtfrage. Sie ist nicht allein für die Saargruben, sondern darüber hinaus auch für den Staat, die Gemeinden und die gesamte Wirtschaft der Saar von größter Bedeutung. Nach dem Zusatzprotokoll 3 des Saargrubenvertrages vom 20.5.1953 war eine Regelung derart vorgesehen, daß eine von einem unabhängigen neutralen Schiedsrichter geleitete Schiedskommission die Grenze in Warndt und die Summe festsetzen sollte, die für die Saargruben als Pacht und an den saarländischen Staat als Vergütung für entgangene Steuern usw. zu zahlen ist. Die finanzielle Lage der Saargruben wird sich sofort verbessern, wenn sie - sofern die Ausbeutung der hochwertigen Warndtkohlevorkommen durch Lothringen weiter erfolgt - statt der bisherigen unzulänglichen Abgeltung eine angemessene Pachtzahlung erhalten. Noch bedeutungsvoller aber ist es, daß der wesentliche Teil der Warndtkohlevorkommen den Saargruben als Reserve dient und seine unmittelbare Nutzung durch den Bau neuer Schachtanlagen sichergestellt wird. Die Saar erwartet, daß die Warndtfrage jetzt endlich in kürzester Frist in einer für sie richtigen und die Zukunft der Saarbergleute sichernden Form geordnet wird.

4. Die saarländische eisenschaffende Industrie

Nach Kriegsende waren die saarländischen Hüttenwerke infolge der Kriegszerstörung gänzlich arbeitsunfähig. Es mußte infolgedessen versucht werden, möglichst schnell die Kriegsschäden zu beseitigen und die Einrichtungen wieder in Gang zu bringen, damit wieder produziert und den Belegschaften Arbeit und Brot gegeben werden konnte.

Trotz aller Zerstörungen und Fehlens von Entschädigungen für Kriegssachschäden hat sich die Wiederinbetriebnahme der Anlagen in keinem anderen Gebiet derart schnell vollzogen wie dies im Saarland der Fall war, denn schon 1948 erreichte die Rohstahlproduktion die Hälfte der Erzeugung des Vorkriegsrekordjahres 1938.

Im Jahr 1951 wurde die Produktion von 1938 überschritten.

Dieser schnelle Aufschwung der Produktion wurde ermöglicht durch:

die Zurverfügungstellung der erforderlichen Rohstoffe, insbesondere Kohle und Erz,

die Erschließung aufnahmefähiger Absatzgebiete, vor allem Frankreichs und des Saarlandes,

die Entwicklung der saarländischen weiterverarbeitenden Industrie,

die Gewährung von Anlaufkrediten durch die französische Regierung usw.

Zur Zeit stehen die saarländischen Werke an der Spitze der Eisenhüttenwerke der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion und konkurrieren erfolgreich mit allen Unternehmen der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Sie sind nicht nur konkurrenzfähig, sondern sie befinden sich in starker Weiterentwicklung. Dies wird durch die noch nie erreichte Zahl von 284.000 t Rohstahl, die im März 1955 erzeugt wurden, (was einer jährlichen Produktion von mehr als 3 Mill. Tonnen entspricht), deutlich bewiesen.

Ohne Zweifel hat sich bezüglich der Modernisierung der Anlagen im Vergleich zu anderen Ländern, vor allem zu Frankreich, Großbritannien und den USA ein gewisser Rückstand gezeigt.

Dennoch wurden seit 1946 im Saarland sehr große Investitionen vorgenommen und wenn auch die ersten Arbeiten notwendigerweise der Beseitigung von Kriegsschäden dienten, so stehen die in den letzten Jahren getätigten und z. Zt. in Durchführung begriffenen Modernisierungsarbeiten in einem günstigen Verhältnis zu dem, was in den Nachbarländern erreicht worden ist, sowohl hinsichtlich der Erzeugungskapazität der Anlagen, als auch in Bezug auf die Anwendung modernster technischer Verfahren.

Die saarländische Eisenindustrie gehört seit dem 10.2.1953 bezüglich der Versorgung mit Kohlen, Eisenerz und Schrott und seit dem 10.5.1953 bezüglich der Versorgung und des Verkaufs von Roheisen und Stahl der Europäischen Gemeinschaft an.

Sie befindet sich also ohne irgendeinen Schutz innerhalb eines ausgedehnten gemeinsamen Marktes, der Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, Luxemburg, Italien und die Saar umfaßt. Sie ist der gesamten Konkurrenz der ausländischen Unternehmen ausgesetzt.

In welchem Ausmaß können die französisch-deutschen Verträge über die Saar für die saarländische Eisenindustrie neue Faktoren schaffen?

Man muß zwei Arten Erzeugnisse unterscheiden:

1.) Erzeugnisse, welche in der Nomenklatur des Schumanplanvertrages angeführt sind und für welche der gemeinsame Markt bereits besteht, und

2.) Erzeugnisse, welche nicht in dieser Nomenklatur enthalten sind, wie feuerfestes Material, Legierungen usw. für die kein gemeinsamer Markt besteht.

Obgleich die Erzeugnisse der ersten Kategorie der Gerichtsbarkeit der Regierungen der Mitgliedsstaaten nicht unterliegen, wünscht die saarländische Eisenindustrie eine Beseitigung sämtlicher Maßnahmen, welche noch heute die Handlungsfreiheit der saarländischen Eisenindustrie beeinträchtigen. Es handelt sich hier vor allem um die Umsatzausgleichsteuer von 6 %, welche Deutschland bei der Einfuhr saarländischer Waren in die Bundesrepublik erhebt, wobei die deutschen Unternehmen dem deutschen Fiskus nur 4 % zu zahlen haben. Auch sind die Verzerrungen der deutschen Frachttarife für Waren, welche für die Saar bestimmt sind, zu erwähnen. Schließlich sind noch die zahlreichen Subventionen festzuhalten, welche den Konkurrenten des Saarlandes direkt oder indirekt zugebilligt werden und welche es selbst nicht erhält.

Bei den Erzeugnissen der zweiten Gruppe, die Ausrüstungsgüter, Ge- und Verbrauchsgüter umfaßt, wünscht die saarländische Eisenindustrie die zollfreie Einfuhr von deutschen Maschinen und Anlagen, um ihre Ausrüstung auf dem notwendigen technischen Stand zu halten, wobei das Risiko des Weiterverkaufs nach Frankreich dadurch ausgeschlossen ist, da sie in der Regel ortsfest eingebaut werden. Hinsichtlich der Einfuhr von Ersatzteilen und der Gestaltung des Reparaturverkehrs schließt sich die Hüttenindustrie der in der Denkschrift vertretenen Auffassung an. Wenn bisher die saarländische Eisenindustrie die von ihr benötigten deutschen Ge- und Verbrauchsgüter unter den gleichen Bedingungen wie die französische Hüttenindustrie einführen konnte, so wünscht sie weiter, daß in Zukunft bei der Vergabe von Lizenzen der Standortlage ihrer Unternehmen in weitgehendem Maße Rechnung getragen wird. Dadurch wäre sichergestellt, daß die kaufmännischen Beziehungen, die sich in Laufe der Jahre zwischen den Lieferanten und Kunden gebildet haben und die dazu führen, daß sich die Qualität der gelieferten Erzeugnisse den Bedürfnissen der saarländischen Kunden anpaßt, erhalten werden.

Die saarländische Eisenindustrie, welche der gesamten Konkurrenz der ausländischen Unternehmen ausgesetzt ist, muß unter den günstigsten Qualitäts- und Selbstkostenbedingungen produzieren können. Hierzu ist eine moderne Ausrüstung mit hoher Produktivität erforderlich.

Sie braucht insbesondere neben ausreichenden Absatzmärkten vor allem Erze und Kohle in ausreichender Menge, guter Qualität und niedrigsten Preisen.

Sie braucht Verhältnisse in Bezug auf Löhne und Soziallasten, die mit denen der Konkurrenz harmonisieren.

Dies erfordert:

kostspielige, aber unbedingt notwendige Investitionen, welche die Eisenindustrie nur realisieren kann,

wenn ihr durch steuerliche Reformen die Möglichkeit gegeben ist, vor allem durch beschleunigte Abschreibung ausreichende Beträge für die Selbstfinanzierung bereitzustellen,

wenn ihr ausreichende langfristige Kredite zu einem mäßigen Zinssatz zur Verfügung gestellt werden und

wenn Maßnahmen ergriffen werden, welche zu einer Ausweitung des privaten Kapitalmarktes im Saarland führen.

V. Schlußbetrachtungen

Dem Pariser Abkommen ist als Anlage ein Schriftwechsel zwischen dem französischen Ministerpräsidenten und dem deutschen Bundeskanzler beigelegt, der sich mit den Fragen der Sequesterverwaltungen an der Saar sowie des Banken- und Versicherungswesens befaßt und auf den als Abschluß unserer Betrachtungen kurz eingegangen werden soll.

Durch das Gesetz Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Kontrolle von Vermögen und spätere Arrêtés und Décisions du Commandement en Chef français en Allemagne ist eine Reihe von Privatbetrieben und Vermögen des Saarlandes unter Sequester gestellt worden. Dabei ergeben sich im wesentlichen zwei Gruppen, nämlich die Sequester, die der Aufsicht des Vertreters Frankreichs an der Saar unterstehen, und jene, die der Staatlichen Sequester- bzw. Vermögensverwaltung angegliedert sind. Zu den letzteren zählen die ehemaligen Reichs-, Wehrmächte- und NSDAP-Vermögen sowie bestimmte öffentlich-rechtliche und gemischt-wirtschaftliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zu den ersteren gehören neben den Banken und Versicherungen im wesentlichen die Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke G.m.b.H. in Völklingen und die Neunkircher Eisenwerk A.G. in Neunkirchen mit ihren Tochterbetrieben.

Hierbei ist zu beachten, daß die Hüttenindustrie eines der Fundamente der Saarwirtschaft darstellt und den

beiden vorgenannten Werken gesamtwirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt. An der Rohstahlkapazität der Saar in Höhe von z. Z. 2,7 Mill. Tonnen haben die Röchling'sche Eisen- und Stahlwerke einen Anteil von rd. 900 000 Tonnen und das Neunkircher Eisenwerk rd. 800 000 Tonnen. Von den insgesamt in den saarländischen Hütten Beschäftigten dürften entsprechend dem Anteil an der Rohstahlkapazität 2/3 der Gesamtbelegschaft in den sequestrierten Hütten beschäftigt sein.

Bei aller Anerkennung der betrieblichen Führung beider sequestrierten Hüttenwerke hat es sich doch immer wieder gezeigt, daß die Aufrechterhaltung der Sequesterverwaltung gewisse Verzögerungen in wichtigen Fragen und Entscheidungen herbeigeführt hat, weil über die endgültige Gestaltung der Besitzverhältnisse keine Klarheit bestand. Gerade mit Rücksicht auf bevorstehende dringend notwendige Modernisierungen der Hüttenbetriebe wäre die baldige Aufhebung der Sequesterverwaltung erforderlich, die nach dem Briefwechsel 3 Monate vor dem Referendum vollzogen sein muß.

Die Kammer kann es nicht als ihre Aufgabe betrachten, in eine Untersuchung der sich hierdurch ergebenden rechtlichen Probleme einzutreten und einen unmittelbaren Einfluß auf die kommenden Entscheidungen auszuüben. Jedoch glaubt sie vom allgemein wirtschaftspolitischen Interesse her, folgende Gedanken aussprechen zu sollen:

Im Interesse der Belegschaft und der Wirtschaft an der Saar muß sichergestellt werden, daß die beiden Werke nach Aufhebung der Sequesterverwaltung ohne jede Unterbrechung weiterarbeiten können und in Zukunft im Saarland voll steuerpflichtig bleiben.

Werksabteilungen und Fabrikationen dürfen nicht verlagert oder stillgelegt werden.

Für den Fall eines Verkaufs sollten Zahlungen aus Betriebsmitteln auf den Kaufpreis ausgeschlossen bleiben. Desgleichen sollte bei einem Verkauf eine Belastung der Werke zur Bezahlung des Kaufpreises durch den Erwerber nicht gestattet sein.

Von den Besitzern oder Erwerbern sollten Garantien verlangt werden, daß sie bereit und imstande sind, alles zu tun, um die Werke auf einen Stand der technischen Ausrüstung zu bringen, der nötig ist, um mit den in- und ausländischen Konkurrenzbetrieben Schritt zu halten und in der Zukunft Absatz sowie Beschäftigung zu sichern.

Die Kammer halt es für erforderlich, daß bei einem Verkauf einer saarländischen Gruppe zumindest die qualifizierte Minderheit gesichert wird.

Banken

Die Vereinbarung der beiden Regierungen über die Zulassung von Filialen deutscher Banken besagen, daß die hierfür zuständigen französischen Behörden die Anweisung erhalten, etwaige Anträge der deutschen Banken in einem Geiste der Zusammenarbeit zu prüfen. Daraus ergibt sich der Wunsch der Saarländischen Wirtschaft, daß es den Nachfolgebanken auf gutlichem Wege gelingen möge, mit den früheren Instituten eine Regelung zu finden, die für das saarländische Kreditwesen vorteilhaft ist. Hierbei sollte von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Zulassung der an der Saar bereits tätig gewesenen deutschen Banken nicht von einer Bedürfnisprüfung abhängig gemacht werden darf.

Versicherungen

Nachdem im Schriftwechsel zwischen dem französischen Ministerpräsidenten Mendès-France und dem

deutschen Bundeskanzler Dr. Adenauer festgelegt wurde, daß sich die französische Regierung mit der saarländischen Regierung ins Benehmen setzen wird, um etwaige Anträge deutscher Versicherungsgesellschaften in einem Geiste der Zusammenarbeit zu prüfen, wird festgestellt, daß die Zulassung von Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Saarland durch den Zulassungsausschuß bei dem Aufsichtsamt für Versicherungswesen in Saarbrücken entschieden wird. Diese Prozedur muß auch nach dem Inkrafttreten des Saarstatuts beibehalten werden, da die Versicherungswirtschaft des Saarlandes sich in einer besonderen Lage befindet. Sie konnte seit dem Jahre 1947 nur in Saarland ihre Organisation aufbauen und muß, ehe weitere Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Saarland zugelassen werden, die Möglichkeit haben, in den angrenzenden Gebieten, z. B. Elsaß-Lothringen und dem deutschen Bundesgebiet, ihre Organisationen zu erstellen und dadurch ihr Geschäftsgebiet zu erweitern.

Die im Saarland in die Wege geleitete und zum Teil bereits vollzogene Umbildung der betreffenden Gruppen französischer Gesellschaften in saarländische Aktiengesellschaften würde eine ausgezeichnete Möglichkeit abgeben, deutsche Gesellschaften durch eine Beteiligung an diesen Aktiengesellschaften im Saarland tätig werden zu lassen. Darüber hinaus gibt das Rückversicherungsgeschäft Möglichkeiten, ausländische Gesellschaften an dem saarländischen Versicherungsgeschäft zu beteiligen. Unter allen Umständen sollte es in diesem Falle den Beteiligten überlassen werden, die endgültige Form der Beteiligung zu finden. Die im Saarland aufkommenden Prämien sind nach wie vor nach den Anlagevorschriften des saarländischen Aufsichtsamtes für das Versicherungswesen zu vollziehen.

Schlußwort

In vorstehenden Darlegungen hat sich die Kammer bemüht, ihre Auffassung zu den wirtschaftlichen Grundsätzen des Pariser Saar-Abkommens unter rein sachlichen Gesichtspunkten vorzutragen. Sie konnte und wollte dabei nicht für alle Einzelfragen, die durch das Abkommen aufgeworfen werden, fertige Vorschläge und Lösungen darbieten. Dies hätte die Grenzen der Untersuchung gesprengt, die zunächst einmal die hauptsächlichen Probleme aufzeigen und in ihrer Bedeutung für die saarländische Wirtschaft an die rechte Stelle rücken wollte. Zum anderen muß das Abkommen selbst vorerst noch als ein Rohbau angesehen werden, welcher der Verfeinerung und des Ausbaues im einzelnen durch die Vertragsschließenden bedarf, die allein befugt und imstande sind, allgemeingültige Interpretationen zu seinem Wortlaut zu geben.

Wenn die Kammer sich unter diesen notwendigen Vorbehalten überhaupt zu einer Stellungnahme entschlossen hat, so geschah dies, um der Stimme der saarländischen Wirtschaft in einem Augenblick Gehör zu verschaffen, in dem die Vertragspartner im Begriffe stehen, zu dem Vertragswerk endgültig Stellung zu beziehen und wo also die Meinung des "Vertragsobjektes" auf beiden Seiten Beachtung beanspruchen darf.

Zum anderen geht es in diesem Abkommen um Lebensfragen der Saarwirtschaft, deren ganze Zukunft davon abhängt, daß sich die beiden großen Nachbarn in Güte und Freundschaft gemeinsam und auf lange Dauer über das saarländische Schicksal schlüssig werden.

So sind in dieser Untersuchung die Grundprobleme der Saar in der Reihenfolge ihrer Bedeutung für die gesamte Wirtschaft aufgeworfen: Die Struktur der Landschaft hat das Bild unserer Wirtschaft geformt und ihr mit dem industriellen Charakter zugleich den Zwang auferlegt, eine große kontinuierlich anfallende Güterproduktion in nahen und weiten Absatzräumen unterzubringen. Sichere Absatzgebiete werden aber nur gewonnen und erhalten, wenn ihnen die Industrie-Erzeugnisse unter vorteilhaften Bedingungen geboten werden können. Damit kommt allen Faktoren höchstes Gewicht zu, die kosten- und preisbestimmend in einer Wirtschaft in Erscheinung treten, mögen sie nun innerbetrieblichen Ursprungs sein oder von Einflüssen außerhalb der einzelnen Unternehmung bestimmt werden.

Diesem Kreislauf der Probleme ist die Kammer in ihrer Untersuchung gefolgt. Sie hat die Möglichkeiten ausfindig zu machen versucht, die das Pariser Statut bietet, um Produktion und Absatz der Saar nach dem Willen der Vertragsschließenden zu fördern und zu stabilisieren.

Wenn in dieser Darstellung die Bedenken gegenüber dem bestehenden Zustande und die Wünsche nach

Reformen im Vordergrund zu stehen scheinen, so erklärt sich dies aus der Aufgabenstellung von selbst. Denn es konnte der übereinstimmende Wille Frankreichs und der Deutschen Bundesrepublik unterstellt werden, daß beide Staaten die Zeit für eine organische Fortentwicklung des bisherigen Statuts der Saar als gekommen erachtet hatten und gewillt waren, sie gemeinschaftlich in die Tat umzusetzen.

Beiden Vertragspartnern muß die eigene Meinungsbildung der Saar somit willkommen sein, weil sie geeignet ist, ihre Entschlüsse zu erleichtern und in ihrer Richtung mitzubestimmen.

Gerade dieser Umstand erfüllt die saarländische Wirtschaft mit großer Genugtuung, daß sie fortan in die Lage versetzt sein wird, ihre Gedanken und Vorschläge an beide Vertragspartner zugleich zu richten, die ihrerseits feierlich versichert haben, alles zu tun, um der Saarwirtschaft ihre Hilfe angedeihen zu lassen.

So dankbar die Saar diese Versicherung entgegengenommen hat, so aufrichtig hofft sie, die Sonderlage ihrer Wirtschaft als Schutzbefohlene der beiden Vertragschließenden dank der gemeinsamen Anstrengungen in nicht zu ferner Zeit aufzugeben und als wertvolles Glied einer einheitlichen europäischen Wirtschaft anzugehören, die von der deutsch-französischen Zusammenarbeit getragen wird. Die Kammer weiß sich als Sprachrohr aller Kreise der saarländischen Wirtschaft, wenn sie ihre Bereitschaft bekundet, diesem Ziele uneigennützig und uneingeschränkt zu dienen.

(1) Einzelheiten, insbesondere zur Frage der personellen Gestaltung der Grubenverwaltung, sind im Briefwechsel zwischen dem französischen und dem saarländischen Ministerpräsidenten enthalten.

(2) Briefwechsel zwischen dem frz. Ministerpräsidenten und dem deutschen Bundeskanzler.